

# Basisanforderungen für den ÖLN im Weinbau 2025

## Allgemeines

Die Einhaltung der Anforderungen des ÖLN ist eine Grundvoraussetzung für den Erhalt der Direktzahlungen. Die Direktzahlungsverordnung (DZV) ist die massgebende Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Beiträge. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Direktzahlungen beantragen, müssen die landwirtschaftsrelevanten Vorschriften nach Gewässerschutz-, Umweltschutz-, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung sowie das Chemikalienrecht einhalten.

## 1 Aufzeichnungen

### 1.1 Vollständige und regelmässig nachzuführende Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes

Die für den Anbau verantwortlichen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung des Betriebes führen und dazu mindestens folgende Angaben machen:

1. Betriebsfläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Biodiversitätsförderflächen<sup>1</sup>;
2. Parzellenplan und Parzellenverzeichnis, einschliesslich Biodiversitätsförderflächen, mit Sorten und Unterlagen;
3. Angaben zu Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutzmassnahmen (eingesetztes Produkt, Zulassungsnummer des eingesetzten Produkts, Einsatzdatum und -menge);
4. Erntedaten und -erträge müssen nicht unbedingt im Betriebsheft erfasst werden. Sie sind der Kontrolleurin oder dem Kontrolleur jedoch vorzulegen, sofern dies verlangt wird. Lieferscheine oder sonstige Bescheinigungen der Erntemengen genügen, um erforderlichenfalls die Erträge der Parzellen nachzuweisen;
5. Nährstoffbilanz des Betriebes und dazugehörige Unterlagen;
6. Ergebnisse der Kontrollen durch die Pflanzenschutzdienste und der Kulturbeobachtungen;
7. Unterlagen zu den unterschiedlichen Interventionen auf Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf Flächen, die zu Produktionssystembeiträgen (PSB) berechtigen;
8. Dokument mit Angaben zur Herkunft des Pflanzguts, sofern eine Neuanlage gepflanzt wurde (Pflanzenpass).

Dokumente betreffend Bodenanalysen und der Pflanzenpass müssen während mindestens zehn Jahren aufbewahrt werden. Für die restlichen Unterlagen besteht eine Aufbewahrungspflicht von mindestens sechs Jahren. Nebenkulturen mit einer Gesamtfläche von weniger als 20 Aren pro Betrieb müssen nicht nach den Regeln des ÖLN bewirtschaftet werden.

---

<sup>1</sup> Die Aufzeichnungspflicht entfällt, wenn der Kanton für die Kontrolle aktuelle GIS-Darstellungen und Datenlisten elektronisch zur Verfügung stellt. Die Kantone regeln das Verfahren.

## 2 Boden und Düngung

### 2.1 Anforderungen und Häufigkeit der Bodenanalysen

Produzentinnen und Produzenten müssen die Produktionseinheiten ihres Betriebes definieren. Eine Produktionseinheit ist eine Parzelle oder mehrere Parzellen zusammen in einer pedologisch homogenen Zone oder mit vergleichbarer Nährstoffversorgung.

Für jede Produktionseinheit wird Folgendes verlangt:

**Eine vollständige Bodenanalyse** (physikalisch und chemisch) durch ein zugelassenes Labor (BLW) und gemäss anerkannten Methoden. Diese Analyse ist idealerweise bei jeder Neupflanzung oder nach 30 Jahren bei bestehenden Rebbergen vorzunehmen. Sollte keine gültige vollständige Bodenanalyse vorhanden sein, muss eine solche spätestens bei der nächsten periodischen Bodenanalyse erstellt werden.

Allgemeiner Zustand					Versorgungszustand					
					Verfügbare Nährstoffe			Reserve-Nährstoffe		
	pH	CaCO <sub>3</sub> Total	OS	Bodenart	P	K	Mg	P	K	Mg
Oberboden	x	x	x		x	x	x	x	X	x
Unterboden	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

**Eine periodische Analyse** zur Nährstoffversorgung des Bodens ist mindestens alle zehn Jahre durch ein zugelassenes Labor und mittels anerkannter Methoden durchzuführen.

Allgemeiner Zustand			Versorgungszustand					
			Verfügbare Nährstoffe			Reserve-Nährstoffe		
	pH	OS	P	K	Mg	P	K	Mg
Oberboden	x <sup>1)</sup>	x	x <sup>2)</sup>	x <sup>2)</sup>	x <sup>2)</sup>	x	x	x

1) Nur für kalkarme Böden.

2) Weisen die Ergebnisse einer ersten vollständigen Analyse auf eine gute Korrelation zwischen den verfügbaren Nährstoffen und den Reserve-Nährstoffen hin (Unterschied von höchstens einer Versorgungsklasse), kann auf die Analyse der verfügbaren Nährstoffe im Rahmen der nächsten periodischen Kontrollen verzichtet werden.

### 2.2 Nährstoffbilanz

Mittels der Nährstoffbilanz wird aufgezeigt, dass kein überschüssiger Stickstoff oder Phosphor ausgebracht wird. Für die Bilanzierung gilt die Methode «Suisse-Bilanz» des BLW und der Schweizerischen Vereinigung für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums (AGRIDEA)<sup>2</sup> oder die VITISWISS-Nährstoffbilanz. Sämtliche Verschiebungen von Hof- und

<sup>2</sup> Die jeweils geltenden Versionen der Wegleitung sind abrufbar unter: [www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch) > Instrumente > Direktzahlungen > Ökologischer Leistungsnachweis > Ausgeglichene Düngerbilanz und Bodenuntersuchungen

Recyclingdünger, in und aus der Landwirtschaft sowie zwischen den Betrieben müssen in der Internetapplikation HODUFLU erfasst werden. Es werden nur die im HODUFLU erfassten Verschiebungen von Hof- und Recyclingdünger für die Erfüllung der «Suisse-Bilanz» und der VITISWISS-Nährstoffbilanz anerkannt. Der bisher zulässige Fehlerbereich von +10 % bei Phosphor und Stickstoff in der Nährstoffbilanz wurde 2024 abgeschafft. Ab dann muss die abgeschlossene Nährstoffbilanz (= Kontrolle Anfang 2025 und Folgejahre) gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen (Anhang 1, Ziff. 2.1.5., 2.1.6. und 2.1.7 Direktzahlungsverordnung [DZV]).

### 2.2.1 Phosphordüngung

Die Norm für die Phosphordüngung (P) beträgt 25 kg/ha und Jahr ausgedrückt in  $P_2O_5$ . Sie kann je nach Ertrag variieren (GRUD 2017) und wird entsprechend der Bodenanalyse korrigiert. Der für die gesamtbetriebliche Phosphorbilanz bisher tolerierte Fehlerbereich von höchstens +10 % ist 2024 weggefallen, ausser bei einer gerechtfertigten erheblichen organischen Bodenverbesserung (siehe Unterkapitel «Organische Substanz»). Betriebe, die mit einem vollständigen, gesamtbetrieblich erstellten Düngungsplan und mit anerkannten Bodenanalysen den Nachweis für eine Unterversorgung mit  $P_2O_5$  erbringen, können einen höheren Phosphorbedarf geltend machen. Die Berechnung von Phosphor wird bei der Mineraldüngung auf zwei Jahre und bei der organischen Düngung (Kompost, Kalk, Mist, Vergärungsprodukte) auf fünf Jahre erstellt. Wird die Grunddüngung vorgenommen, so muss diese durch eine Bodenanalyse der entsprechenden Parzelle begründet sein. In diesem Fall darf die 10 %-Toleranzgrenze bei der Bilanzierung überschritten werden.

#### Organische Substanz (Humus):

Auf Parzellen, bei denen der Gehalt des Bodens an organischer Substanz (Humus) nicht als «gut» eingestuft wird (GRUD 2017, 2/ Bodeneigenschaften und Bodenanalysen, Tabelle 3), können organische Bodenverbesserungsmittel ohne Korrektur der Düngungsnorm für Phosphor ausgebracht werden. Diese Besonderheit gilt nur für die betreffenden Parzellen und ausschliesslich beim Ausbringen organischer Bodenverbesserungsmittel.

### 2.2.2 Stickstoffdüngung

Die Norm für die Stickstoffdüngung (N) beträgt 50 kg/ha und Jahr. Der für die gesamtbetriebliche Stickstoffbilanz bisher tolerierte Fehlerbereich von höchstens +10 % ist 2024 weggefallen. Die Stickstoffbilanz für die mineralische und die organische Boden- oder Blattdüngung ist jährlich zu erstellen. Bei der organischen Düngung wird nur der verfügbare Stickstoff gemäss Kapitel 3.8 der **Wegleitung Suisse-Bilanz berücksichtigt**.

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

## 3 Bodenschutz

### 3.1 Massnahmen zur Verhinderung von Erosion

Alle geeigneten Massnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion werden eingesetzt: Begrünung, Bodenbedeckung (Stroh, Kompost, Schnittholz, pflanzliche Bodenbedeckung im Winter).

Beim Auftreten von relevanten bewirtschaftungsbedingten Bodenabträgen müssen auf der betroffenen Bewirtschaftungsparzelle oder im betroffenen Perimeter: a) ein von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannter Massnahmenplan umgesetzt werden; oder b) die notwendigen Massnahmen zur Erosionsprävention eigenverantwortlich umgesetzt werden.

---

(DZV Art. 13) oder unter <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/direktzahlungen/oekologischer-leistungsnachweis/ausgegliche-duengerbilanz.html>.

## 3.2 Begrünung

Die Begrünung muss das ganze Jahr mindestens in jeder zweiten Gasse vorhanden sein.

Ausnahmen sind in folgenden Fällen zulässig:

- Anlagen mit geringer Bodenmächtigkeit (< 100 mm);
- Junganlagen (1 bis 3 Jahre);
- Engpflanzungen (< 1,4 m) und nicht mechanisierbare Parzellen.

## 3.3 Schnittholzverwertung

Das Schnittholz darf nicht im Freien verbrannt werden; es muss auf dem Betrieb belassen, kompostiert oder verwertet werden. Es ist eine wichtige Quelle von organischem Material und trägt zum Bodenschutz bei.

Den Wegleitungen und Anweisungen der kantonalen Fachstellen oder des Bundes ist in allen Fällen Folge zu leisten.

## 4 Pflanzenschutz

### 4.1 Prüfung der Spritzgeräte

Die für den Pflanzenschutz eingesetzten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Geräte sowie Drohnen und Helikopter müssen mindestens alle drei Kalenderjahre von einer anerkannten Stelle geprüft werden. Die Geräte, die letztmals vor dem 1. Januar 2021 getestet wurden, müssen innerhalb von vier Kalenderjahren erneut getestet werden. Für den Pflanzenschutz eingesetzte zapfwellenangetriebene oder selbstfahrende Geräte mit einem Behälter von mehr als 400 Liter Inhalt müssen mit einem Spülwassertank und mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein. Die Spülung von Pumpe, Filter, Leitungen und Düsen muss im Feld erfolgen. Schlauchspritzen, Rückenebelbläser und Rückenspritzen müssen nicht mit einer automatischen Spritzeninnenreinigung ausgerüstet sein. Die Spülung dieser Geräte muss jedoch im Feld erfolgen.

Alternativ können auch Lösungen wie zum Beispiel ein Frischwasserbehälter vor Ort oder die Nutzung einer Wasserstelle auf der Parzelle umgesetzt werden. Mindestens 10 % des Fassungsvermögens des Spritzgerätes oder das Zehnfache des Spritzbrührestes müssen als Frischwasser für die Spülung des Gerätes zur Verfügung stehen.

### 4.2 Beachtung der Produktelisten und Anwendungsrichtlinien gemäss den Agroscope-Publikationen «Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau» und «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau»

Die in diesen Dokumenten aufgeführten Anwendungsrichtlinien für die Behandlung durch Ausbringen auf den Boden, im Boden oder in der Luft müssen eingehalten werden. Die kantonalen Fachstellen können schriftliche Sonderbewilligungen erteilen (siehe 4.2.2.).

#### 4.2.1 Anwendungsvorschriften für Präparate der Klasse M

Bei der Verwendung von Produkten der Klasse M (mittelgiftig) gegen Raubmilben sind die in der Agroscope-Publikation «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau» aufgeführten Angaben zur Anwendung einzuhalten.<sup>3</sup>

---

<sup>3</sup> Die Publikation «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau» ist abrufbar unter: <https://www.agroscope.admin.ch>.

## 4.2.2 Abstand zu Oberflächengewässern

Gemäss den Anhängen 2.5 und 2.6 ChemRRV dürfen in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von oberirdischen Gewässern weder Pflanzenschutzmittel verwendet noch Dünger ausgebracht werden.

Die Bewirtschaftung eines Rebbergs in dem genannten Streifen von drei Metern entlang von oberirdischen Gewässern ist zulässig, sofern weder Pflanzenschutzmittel noch Dünger verwendet werden. Daher sind polygen resistente Rebsorten zu bevorzugen.

Im Rahmen des ÖLN kommen folgende Anforderungen hinzu (ausgenommen sind kleine Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr Wasser führen, Be- oder Entwässerungskanäle sowie Rebanlagen, die vor 2008 gepflanzt wurden und weniger als 25 Jahre alt sind):

- In einem Abstand von 3 bis 6 Metern zu Oberflächengewässern dürfen keine Herbizide eingesetzt werden. Einzelstockbehandlungen sind zulässig, jedoch nur mit Blattherbiziden.
- Die Gassen müssen in einem Streifen von 6 Metern begrünt oder mit Stroh bedeckt sein.
- Es ist verboten, innerhalb eines Abstandes von 6 Metern Insektizide, Akarizide und Fungizide auszubringen, mit Ausnahme der Anwendung von der Verwirrungstechnik oder einer eventuellen obligatorischen Bekämpfung von Quarantänenorganismen.
- In jedem Fall ist die auf der Etikette des Produkts in einem SPE3-Satz angegebene Breite der Pufferzone einzuhalten. Diese Breite kann bis auf 6 Meter reduziert werden, wenn die in den Weisungen der Zulassungsstelle<sup>4</sup> enthaltenen Massnahmen angewendet werden.

Übergangsbestimmungen:

- Ziffer 4.2.2 Abstand zu Oberflächengewässern und ÖLN-Anforderung, wonach entlang von Oberflächengewässern ein mindestens 6 Meter breiter Pufferstreifen anzulegen ist (ausgenommen sind kleine Wasserläufe, die weniger als 180 Tage im Jahr führen, Be- oder Entwässerungskanäle sowie Rebanlagen, die vor 2008 gepflanzt wurden und weniger als 25 Jahre alt sind): **Die Ausnahme für die Anwendung von Fungiziden auf dem Segment ab dem 4. und bis zum 6. Meter vom Oberflächengewässern entfernt wird bis spätestens 2026 angenommen. Ausserdem dürfen in diesem Segment nur Fungizide eingesetzt werden, die für die Behandlung in einem Abstand von 3 Metern zum Oberflächenwasser zugelassen sind.**

## 4.2.3 Reduktion von Drift und Abschwemmung

Mindestanforderungen zur Reduktion von Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln müssen eingehalten werden. In den AGRIDEA-Merkblättern<sup>5</sup> zur Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln sind die möglichen Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahl beschrieben.

Folgende Punktzahl muss erreicht werden:

---

<sup>4</sup> Weisungen der Zulassungsstelle vom 23. Februar 2022 betreffend die Massnahmen zur Reduktion der Risiken bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch>.

<sup>5</sup> AGRIDEA-Merkblatt «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln im Weinbau».

- a. Driftreduktion für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln: mindestens 1 Punkt;
- b. Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmitteln auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

In Regionen und Situationen, die von einer ÖLN-Ausnahmebewilligung für die Begrünung profitieren (Anlagen mit geringer Bodenmächtigkeit [ $< 100$  mm], Junganlagen [1 bis 3 Jahre], Engpflanzungen [ $< 1,4$  m] und nicht mechanisierbare Parzellen), muss für die Reduktion von Abschwemmung kein Punkt erzielt werden.

#### 4.2.4 Insektizide

Vor dem Einsatz von bienengiftigen Mitteln muss die gesamte Fläche gemäht oder gemulcht werden.

**Im Fall einer Behandlung wurden vorab Kontrollen auf Schädlingsbefall durchgeführt und im Betriebsheft protokolliert.** Die von Agroscope festgelegten und publizierten Kontrollmethoden und Toleranzschwellen wurden eingehalten.

#### Gelegentlich auftretende Schädlinge: Eingreifen nur nach Bewilligung

Bestimmte gelegentlich auftretende Schädlinge erfordern kein Eingreifen auf der gesamten Rebfläche (z. B. Erdflöhe, Ungleicher Holzbohrer, Büffelzikade). Wurden Schäden festgestellt, ist es häufig zu spät, um noch im selben Jahr zu reagieren. **In begründeten Fällen können die kantonalen Fachstellen schriftlich und zeitlich befristet Sonderbewilligungen** in Form von Einzelbewilligungen oder, in epidemischen Fällen, als Bewilligungen für räumlich klar begrenzte Gebiete (regionale Sonderbewilligungen) erteilen. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen die Sonderbewilligung **vor** der Behandlung einholen. Ein **unbehandeltes Kontrollfenster** ist ausser im Falle von Epidemien anzulegen. Von Einschränkungen ausgenommen sind Flächen, die zu Versuchszwecken angebaut werden und der Verbesserung der Anbaumethoden dienen. In diesem Fall ist die kantonale Fachstelle für Pflanzenschutz schriftlich über die Anlage eines Versuchs mit dessen Beschrieb zu informieren.

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

#### 4.2.5 Fungizide

**Bekämpfung der Graufäule (Botrytis): Maximal 2 Anwendungen pro Jahr und davon je eine pro chemische Gruppe**

Die Graufäule (Botrytis) ist der Pilz mit dem grössten Potenzial für die Bildung von Resistenzen. Die Agroscope-Publikation «Pflanzenschutzmittel für den Rebbau» enthält erforderliche Angaben für das Abwechseln zwischen den chemischen Gruppen.

#### Einhaltung der Kupferhöchstmengen

Kupfer ist ein Schwermetall, das sich im Boden anreichert. Die ausgebrachte Menge muss auf ein Minimum beschränkt werden und darf 4 kg Kupfer-Metall je Hektar und Jahr für die gesamte Rebfläche nicht überschreiten. Kleinere Dosen können in der Regel verwendet werden, ohne dass die Wirksamkeit abgeschwächt wird.

Abstand zu Oberflächengewässern: siehe 4.2.2.

#### 4.2.6 Herbizide

Bei der Unkrautbekämpfung ist es verboten:

- **Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen.** Eine Ausnahme kann in folgenden Fällen gewährt werden:
  - Anlagen mit geringer Bodenmächtigkeit ( $< 100$  mm);

- Junganlagen (1 bis 3 Jahre);
  - Engpflanzungen (< 1,4 m) und nicht mechanisierbare Parzellen;
  - Die Ausnahme vom Verbot, Herbizide auf der gesamten Fläche auszubringen, gilt nicht für Pufferzonen entlang von Strassen und Fahrwegen, entlang von Wäldern, Hecken und Sträuchern sowie von Oberflächengewässern.
- **Bodenherbizide nach Mitte Juni** auszubringen. Die kantonalen Fachstellen können in begründeten Fällen (Resistenzen) für klar abgegrenzte geographische Gebiete zeitlich begrenzte Sonderbewilligungen für den Einsatz von Herbiziden ausstellen.
- **Herbizide entlang von Strassen und Fahrwegen auf einer Mindestbreite von 50 cm sowie entlang von Oberflächengewässern** anzuwenden.

## 5 Biodiversitätsförderflächen

Der Anteil an Biodiversitätsförderflächen (BFF) muss mindestens 3,5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten landwirtschaftlichen Nutzfläche und 7 Prozent der übrigen landwirtschaftlichen Nutzfläche betragen. Diese Bestimmung gilt nur für Flächen im Inland.

Die verschiedenen BFF-Typen werden in der Publikation «Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung» der AGRIDEA Lindau näher beschrieben.

Die Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt sind darin ebenfalls aufgeführt (siehe auch AGRIDEA-Merkblatt).

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter müssen, die mit den unterschiedlichen BFF-Typen verbundenen Bewirtschaftungsvorgaben einhalten und die entsprechenden Anforderungen der DZV erfüllen. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie die Anforderungen in Bezug auf BFF erfüllt haben. Der Kanton kann die Summierung der BFF mehrerer Betriebe bewilligen, wenn sich ihre Betriebszentren in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km befinden und ihre Zusammenarbeit vertraglich geregelt ist.

## 6 Produktionssysteme

Die angemeldeten Flächen, die zu Produktionssystembeiträgen (PSB) berechtigen, müssen gemäss den im von der AGRIDEA Lindau herausgegebenen «Faktenblatt Dauerkulturen – Massnahmenpaket für eine nachhaltigere Landwirtschaft» beschriebenen Anforderungen bewirtschaftet werden.

[https://agripedia.ch/focus-ap-pa/wp-content/uploads/sites/22/2022/04/2022-04-14\\_FB\\_Dauerkulturen\\_DE\\_V5\\_final-1.pdf](https://agripedia.ch/focus-ap-pa/wp-content/uploads/sites/22/2022/04/2022-04-14_FB_Dauerkulturen_DE_V5_final-1.pdf).